

Amtsblatt

Nr. 26

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Jahresabschluss der Adelebser Immobilien GmbH für das Haushaltsjahr 2021 555

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Rates am 20.06.2024 557

Stadt Bad Sachsa

Sitzung des Rates am 20.06.2024 558

Stadt Duderstadt

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 561

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung 563

Gemeinde Hattorf am Harz

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 28.02.2012 564

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Ortsrates Scharzfeld am 18.06.2024 565

Gemeinde Jühnde

Hauptsatzung 566

Gemeinde Krebeck

1. Änderung der Hauptsatzung 570

Stadt Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 571

Gemeinde Rhumspringe

- | | |
|---|-----|
| 2. Änderung der Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den / die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) | 577 |
| 1. Änderung der Hauptsatzung | 578 |

Gemeinde Rosdorf

- | | |
|--|-----|
| I. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) | 579 |
|--|-----|

Gemeinde Wollbrandshausen

- | | |
|------------------------------|-----|
| 1. Änderung der Hauptsatzung | 580 |
|------------------------------|-----|



Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 den Jahresabschluss mit dem Lagebericht der HSBM Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen, zu dem Jahresabschluss der Adelebser Immobilien GmbH für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht – wurde unter Einbeziehung der Buchführung, für das Geschäftsjahr vom 08.03.2021 bis 31.12.2021 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich gem. § 53 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob diese wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzende landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung, die die Gesellschaft nach außen vertritt.

Es war die Aufgabe, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, sowie darüber, ob diese wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gem. § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss der Adelebser Immobilien GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 08.03.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Lagebericht, – wurde geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden handelsrechtlichen deutschen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 08.03.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Osterode am Harz, 29.04.2024
gez. Kohlstruck
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Der Rat hat weiterhin beschlossen, dass der Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Adelebsen Immobilien GmbH angewiesen wird, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der Adelebsen Immobilien GmbH für das Wirtschaftsjahr 2021 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 895.534,68 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 12.365,44 Euro sowie der Lagebericht 2021 werden festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.365,44 Euro wird der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Dem Geschäftsführer Herrn Thorsten Falknowski wird für das Geschäftsjahr 2021 ab 08. März bis 31. Dezember 2021 die Entlastung erteilt.
4. Den Aufsichtsratsmitgliedern vom 08.05.2021 bis 30.10.2021, Herrn Michael von Minden, Herrn Kurt Prutschke, Frau Brigitte Bindseil, Herrn Walter Koch, Herrn Holger Frase, Frau Nicole Schulz und Herrn Stefan Pluschke sowie den Aufsichtsratsmitgliedern vom 01.11.2021 bis zum 31.12.2021, Herrn Kurt Prutschke, Herrn Markus Schiemann, Herrn Holger Frase, Frau Kerstin Paetsch, Herrn Stefan Pluschke, Frau Andrea Ströbele und Herrn Dario Nothnick, wird die Entlastung erteilt.
5. Die HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen, wird zum Abschlussprüfer für das Jahr 2022 bestellt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom

14. Juni 2024 bis 24. Juni 2024

während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, Zimmer Nr. 1 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 10.06.2024

gez. Frase
(Holger Frase)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 20. Juni 2024, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal des Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorstellung des integrierten Limaschutzkonzeptes für die Stadt Bad Lauterberg im Harz
- a) Feststellung der Voraussetzungen für den Sitzverlust durch Verzicht des Ratsherrn Roland Stahl im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz
b) Einführung und Verpflichtung der Ersatzperson, Herrn Sascha-Marcel Wolter
- Erlass der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Bad Lauterberg im Harz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 031 „Wiesenbek III“, 3. Änderung
- Beschlussfassung über
 - a) den 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
 - b) den 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Ortsräte der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Feststellungsbeschluss zu Ausschussumbesetzungen

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Rathauses im Fachbereich Innere Dienste, Zimmer A 132, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Bekanntmachung Sitzung des Rates

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.06.2024, 19:00 Uhr
Raum, Ort: Kursaal, Kurhaus, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Feststellung der Tagesordnung	
3	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 29.04.2024	
4	Bericht des Bürgermeisters	
5	Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)	
6	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa vom 1. November 2016	2024/046
7	Entlassung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Tettenborn	2024/034
8	Ernennung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr Tettenborn	2024/035
9	Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bad Sachsa einschließlich Gebührenerhebung	2024/012
10	Städtepartnerschaft mit Czerwionka-Leszczyń (Polen)	2024/038

- | | | |
|----|---|----------|
| 11 | Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3A „Obere Bahnhofstraße Erweiterung“ mit Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Obere Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes
1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa | 2024/042 |
| 12 | Kündigung der mit der Harz AG geschlossenen Kooperationsvereinbarung Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) zum Ende des Jahres 2024 | 2024/049 |
| 13 | Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung des Betriebes der Tourist-Information, des Marketings, der touristischen Entwicklung und weiterer Serviceleistungen | 2024/050 |
| 14 | Kostenrechnende Einrichtungen Niederschlagswasser, Straßenreinigung „Winterdienst“ und „Kehrungen Sommerbetrieb“, Friedhöfe;
hier: Gebühren-Nachkalkulationen für die Jahre 2022 und 2023 und Gebühren-Vorkalkulationen für die Jahre 2024 bis 2027 | 2024/040 |
| 15 | Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
hier: Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € | 2024/041 |
| 16 | Sachlicher Teilplan Windenergie Entwurf 2024 für den Landkreis Göttingen | 2024/051 |
| 17 | Gemeinsames Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried | 2024/037 |
| 18 | Anträge und Anfragen | |
| 19 | Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde | |
| 20 | Schließung des öffentlichen Teils | |

Olaf Levin

Ratsvorsitzender

**Nachtragssatzung
zur Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2024**
Nachtrag zum Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 58, 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2 (Kredite)

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6 (Weitere Festlegungen)

Die weiteren Festlegungen werden nicht verändert.

Duderstadt, 13.03.2024

Stadt Duderstadt

gez. **Thorsten Feike**

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen am 06.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Eine Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.06.2024 bis 24.06.2024 im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, in Zimmer 56 (4. Etage im Neubau), während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:
Montags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr und
donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr oder
nach Vereinbarung.
Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter 05527/841-156 gebeten.

Duderstadt, 10.06.2024
Stadt Duderstadt

gez. **Thorsten Feike**

Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Duderstadt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Duderstadt beschlossen.

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Duderstadt nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ unter der Internet Adresse www.landkreisgoettingen.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang vollzogen.
Der Aushang wird im Bekanntmachungskasten am Stadthaus, Worbiser Straße 9, vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer der nach den Absätzen 1 und 2 bekannt zu machenden Angelegenheit, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen (Ersatzverkündung). Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates sind durch Aushang bekannt zu machen.
Für öffentliche Ausschuss- und Ortsratssitzungen gilt dies entsprechend.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden grundsätzlich durch Aushang veröffentlicht.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Duderstadt tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Duderstadt, den 10.06.2024

Stadt Duderstadt

gez.
Thorsten Feike
Bürgermeister

(Siegel)

III. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Hattorf am Harz vom 28.02.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hattorf am Harz beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse www.landkreisgoettingen.de verkündet.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 11.06.2024

GEMEINDE HATTORF AM HARZ

gez. Kaiser

(Kaiser)

Gemeindedirektor

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Dienstag, den 18.06.2024, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschafts-
haus Scharzfeld, Am Anger 3, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung
statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld (Nr. 06) vom 25.10.2023
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Sanierung Freibad Scharzfeld;
Sachstandsbericht
8. Baugebiet "Hinter der Schule";
Sachstandsbericht
9. Freiflächen-PV-Anlage "Hottenberg Süd-West";
Aktueller Sachstand
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Lars Lübbecke
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Jühnde

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Jühnde in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Jühnde“.
2. Sie besteht aus den Ortschaften Jühnde und Barlissen.
3. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dransfeld.
4. Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Jühnde

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt in Grün über silberner Zinnenmauer einen goldbedeckten im oberen Teil aus Fachwerk bestehenden silbernen Torturm, besaitet von zwei begrannten goldenen Ähren; Im schwarzen rundbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter; am Turm über dem Tor ein schräg rechtsgestellter roter Dreiecksschild mit goldener Wolfsangel.
2. Die Farben der Flagge sind grün und weiß. Sie zeigt die Symbole des Wappens.

3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Jühnde Landkreis Göttingen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, soweit deren jährliches Aufkommen - bezogen auf das jeweilige Produkt - den Betrag in Höhe von 3.000 € übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Gemeinde Jühnde mit Ratsmitgliedern oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt und der Vermögenswert des Vertrages 3.000 € übersteigt.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
2. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des §34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person

zu benennen die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können zwei Vertreter genannt werden.

3. a) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 2 nicht entsprochen ist.
- b) Die Beratung eines Antrages kann zurückgestellt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht angeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist.
4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Jühnde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat vom Bürgermeister an den Antragsteller zurückzugeben. Das gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

§ 6

Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift gem. §6 Abs.1, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Verkündigung des textlichen Teils wird auf die Ersatzbekanntmachung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Jühnde.
 - A) Jühnde: Bushaltestelle Dorfstraße
 - B) Barlissen: Bushaltestelle Hauptstraße

§ 7

Einwohnerversammlungen

1. Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Hierbei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen, Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
2. Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung gemäß § 6 Abs.3 bekannt zu machen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.12.2012 mit Nachtrag vom 20.01.2014 außer Kraft.

Jühnde, den 10.06.2024

Gemeinde Jühnde


Anna-Mareike Spielmann
Bürgermeisterin



1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krebeck

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 09.11.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 – Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

§ 7

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krebeck nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Krebeck und nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.gemeinde-krebeck.de>, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

Artikel 2

Diese erste Änderung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Krebeck, den 30.05.2024

Gemeinde Krebeck
Der Gemeindedirektor


Ahrenhold



Haushaltsatzung

der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 wird

	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
1		
im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	52.312.100 Euro	54.472.600 Euro
1.2	57.617.500 Euro	59.625.100 Euro
1.3	0 Euro	0 Euro
1.4	0 Euro	0 Euro
2.		
im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	50.735.800 Euro	52.875.700 Euro
2.2	54.507.600 Euro	56.151.100 Euro
2.3	2.125.300 Euro	1.847.700 Euro
2.4	7.573.700 Euro	8.052.800 Euro
2.5	5.525.200 Euro	6.266.700 Euro
2.6	1.191.100 Euro	1.225.600 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025 für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird

	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
1	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	4.781.600 Euro	4.668.300 Euro
1.2	4.310.300 Euro	4.451.300 Euro
1.3	0 Euro	0 Euro
1.4	0 Euro	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	4.605.800 Euro	4.475.700 Euro
2.2	3.406.300 Euro	3.465.800 Euro
2.3	20.000 Euro	20.000 Euro
2.4	680.300 Euro	1.406.500 Euro
2.5	1.046.700 Euro	1.660.900 Euro
2.6	102.100 Euro	95.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2024 auf 5.525.200 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2025 auf 6.266.700 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2024 auf 660.300 Euro festgesetzt.

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2025 auf 1.386.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2024 auf 4.282.500 Euro und im Haushaltsjahr 2025 auf 4.001.200 Euro festgesetzt.

§ 3a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.500.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 760.000 Euro festgesetzt.

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 745.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) sowie die Gewerbesteuer sind durch eine besondere Hebesatzsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird festgestellt

für das Haushaltsjahr 2024 auf 391,35 Planstellen und zwar

26,00 Planstellen für Beamte/Beamtinnen
340,35 Planstellen für Beschäftigte
25,00 Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

für das Haushaltsjahr 2025 auf 393,35 Planstellen und zwar

26,00 Planstellen für Beamte/Beamtinnen
340,35 Planstellen für Beschäftigte
27,00 Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 115 (2) Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 (2) Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 8 (1) KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 (6) KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 12 (1) KomHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

§ 8

Mehraufwendungen und zusätzliche Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen (Kontenklasse 48) gelten als außer- bzw. überplanmäßig bewilligt.

Osterode am Harz, 22.02.2024

Stadt Osterode am Harz

Jens Augat
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie nach § 1 S. 1 KomEinVO i.V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 23.05.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 14.06.2024 bis zum 24.06.2024 im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.08), während der Öffnungszeiten

Montag- bis Freitagvormittag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montagnachmittag	14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstagnachmittag	14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osterode am Harz, 11.06.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

Zweite Änderung

der Satzung der Gemeinde Rhumspringe über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag an den / die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rhumspringe ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende zweite Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 11.06.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- d) Jugendbetreuerin/Jugendbetreuer 60,00 €
- e) Stv. Jugendbetreuerin/stv. Jugendbetreuer 40,00 € - ist mehr als eine Stellvertretung tätig, teilt sich die monatliche Aufwandsentschädigung durch die Anzahl der Stellvertretenden.

Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Angelegenheit der Empfängerinnen und Empfänger.

Artikel 3

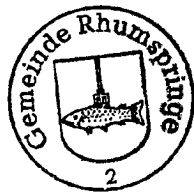
Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft.

Rhumspringe, den 16.05.2024

Gemeinde Rhumspringe
Die Bürgermeisterin



Moneke
Gemeindedirektor



1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rhumspringe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 13.09.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 – Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

§ 7

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

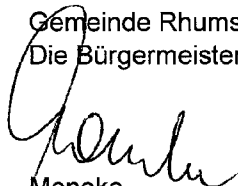
- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rhumspringe nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rhumspringe, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

Artikel 2

Diese erste Änderung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Rhumspringe, den 16.05.2024

Gemeinde Rhumspringe
Die Bürgermeisterin


Moneke
Gemeindedirektor



I. Nachtrag

Zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 10.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das in der Einleitung genannte Sitzungsdatum 13.03.2023 wird durch den 18.12.2023 ersetzt.

Artikel II

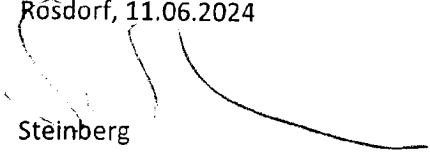
§ 9 Absatz 1 Buchstabe ee) und ff) enthalten folgende Fassung:

„ee) die Gemeindeheimatpflegerin oder der Gemeindeheimatpfleger	50,00 €“
„ff) die Ortsheimatpflegerin oder der Ortsheimatpfleger	25,00 €“

Artikel III Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Rosdorf, 11.06.2024


Steinberg
Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wollbrandshausen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 04.06.2024 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 26.01.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 – Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

§ 7

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

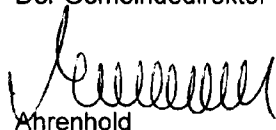
- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wollbrandshausen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wollbrandshausen und nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.wollbrandshausen.de>, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Auf Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen ist außerdem im redaktionellen Teil der Tageszeitung „Eichsfelder Tageblatt“ in geeigneter Form hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

Artikel 2

Diese erste Änderung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Wollbrandshausen, den 05.06.2024

Gemeinde Wollbrandshausen
Der Gemeindedirektor


Ahrenhold

